



# Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Neue Richtervereinigung (NRV) – Landesverband Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 08. Oktober 2015

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen,  
und den Vorsitzenden des Rechtsausschusses Herrn Dr. Ingo Wolf MdL  
z.Hd. Herrn Symalla  
40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
<b>STELLUNGNAHME</b> <b>16/3062</b>
A14

## **Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9520

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 20. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können bedanken wir uns.

Nach wie vor stimmt der Befund: der Gesetzentwurf wird dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2012 der die Landesregierung tragenden Parteien nicht gerecht.

„Das neue LPVG war ein Erfolg und eine Bereicherung auch für die Justiz. Ein eigenständiges Landesrichter- und Staatsanwältegesetz zu schaffen, soll die Bedeutung

---

Sprecherrat des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen:

**Felix Helmbrecht**, Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Tel. dienstl. 0211-8891-4068,  
e-mail: F.Helmbrecht@nrv-net.de

**Ulrich Kleinert**, Stadtstraße 29, 48149 Münster, Tel. privat: 0251-298175, dienstl.: 0251-494-684, e-mail:  
U.Kleinert@nrv-net.de,

**Thomas Mülverstedt**, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstrasse 67, 47495 Rheinberg, Tel. dienstl. 02843-17369, e-mail:  
Thomas.Muelverstedt@ag-rheinberg.nrw.de,

**Stefanie Roggatz**, Mainstr. 44, 47051 Duisburg, email: stefanieroggatz@gmail.com

**Claudia Schönenbroicher** (Kasse), Sozialgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Tel. dienstl.: 0211-7770-1417, e-mail: C.Schoenenbroicher@nrv-net.de,

**Gaby Siemund-Grosse**, Amtsgericht Gelsenkirchen, Overwegstraße 35, 45879 Gelsenkirchen, Tel. dienstl.: 0209-1791-173,  
e-mail: G.Siemund-Grosse@nrv-net.de,

**Nuriye Alkonavi**, Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, Tel. dienstl.: 0228-702-2604, e-mail: N.Alkonavi@nrv-net.de,

---

e-Mail: LV.nrw@nrv-net.de , Kontakt auch über [www.nrv-net.de](http://www.nrv-net.de) oder [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de)

des Berufsstandes abbilden. In das Vorhaben sollen konkrete Erkenntnisse aus der fortdauernden Prüfung von Modellen für eine selbstverwaltete Justiz ebenso einfließen, wie bestehender Raum zur Stärkung von Beteiligungsrechten genutzt werden soll“, Koalitionsvertrag SPD/Die Grünen 2012.

Die historische Chance einer die Unabhängigkeit der Justiz stärkenden umfassenden Reform des Rechts der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen wurde vertan. Dabei haben die Experten in der beim Justizministerium eingerichteten Arbeitsgruppe nahezu ein Jahr lang weitreichende ausgearbeitete Vorschläge vorgestellt und erörtert. Diesem fruchtbaren Diskussionsprozess hat das Justizministerium nur ein Minimalkonzept entnommen. Die Widersprüchlichkeit dieser Herangehensweise offenbart der Gesetzentwurf in dem ihm jetzt vorangestellten Vorblatt, in dem unter B. die positiven Effekte wirksamer Beteiligungsrechte für „motivierter und engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in einer starken und effizienten Justiz betont, der **Autonomie der Justiz** aber eine solche Wirkung ohne Begründung abspricht.

Nach dem Gesetzentwurf werden lediglich die Regelungen des für den übrigen öffentlichen Dienst des Landes geltenden Personalvertretungsgesetzes (LPVG) in das LRiStG-E transferiert. Dieser Schritt war überfällig und ist zu begrüßen. Die **Mitbestimmung in Personalangelegenheiten** entspricht unserer jahrzehntealten Forderung und wird die Qualität der Personalentscheidungen verbessern.

Auch wenn nunmehr für Personaleinstellungen Mitbestimmung über den Bezirksrichterrat geschaffen wurde, bleibt doch das Letztentscheidungsrecht beim Justizminister. Wir haben diese Problematik schon frühzeitig in unserem gemeinsam mit ver.di entwickelten Eckpunktepapier vom 21. März 2012 benannt und gefordert, statt dessen einen aus Landtagsabgeordneten und gewählten Richtern bestehenden **Richterwahlausschuss** einzusetzen. Anders als andere Bundesländer hat die Landesregierung mit dem jetzt vorgelegten Entwurf leider auch in diesem Punkt den Schritt hin zu mehr **Eigenständigkeit der Justiz** versäumt.

Die jetzt ermöglichte Mitbestimmung in Personalangelegenheiten hat zudem wenig Wert, solange über das **Beurteilungswesen** weiterhin Raum für

willkürliche Personalsteuerung verbleibt. Deshalb ist es besonders bedauerlich, dass das Justizministerium dem gemeinsamen Vorschlag von NRV und ver.di, die Personalpolitik in der Justiz in Zukunft auf ein allein an dem Grundsatz von Leistung, Eignung und Befähigung orientierten soliden Beurteilungswesen mit **Beurteilungsgremien** zu gründen, nicht gefolgt ist. Dem Beurteiler sollte eine aus der Richterschaft bzw. von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählte Kollegin bzw. ein Kollege an die Seite gestellt werden. Ein solches Vier-Augen-Prinzip bietet die höhere Richtigkeitsgewähr für Beurteilungen und ist Garant für die Umsetzung der Beurteilungsrichtlinien. Nur auf dieser Grundlage kann das Gebot des Grundgesetzes vom gleichen Zugangsrecht zum öffentlichen Dienst verwirklicht werden.

Die pauschale und falsche Behauptung, dieser Vorschlag sei unpraktikabel, erweist sich bei einem Blick über den Tellerrand als unzutreffend. In **Österreich** ist eine Beteiligung der Richterschaft an Beurteilungen bereits seit Jahren gesetzlich verankert und wird in Gestalt der Personalsenate erfolgreich praktiziert.

Das **Vier-Augen-Prinzip im Beurteilungswesen** ist im Bereich der Bundesbeamten längst geltendes Recht (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Bundeslaufbahnverordnung: „Die dienstlichen Beurteilungen erfolgen ... in der Regel von mindestens zwei Personen.“). Eine weitere Schlechterstellung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist nicht vermittelbar.

In besonderer Weise zu kritisieren ist auch, dass die von allen Berufsverbänden sowie der Haupttrichterräte geäußerte Ablehnung gegenüber der vorgesehenen Regelung des § 48 Abs. 5 LRiStG ignoriert wird. Hierdurch wird die Mitbestimmung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei **gemeinsamen Angelegenheiten** einem Gremium zugewiesen, in dem die Richterschaft aufgrund der Stimmenverteilung von den Vertreterinnen und Vertretern der übrigen Beschäftigten überstimmt werden können. Die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass solche Angelegenheiten nur im Ausnahmefall angenommen werden können und bei Maßnahmen, die die Sonderstellung von Richtern berühren, ausgeschlossen sind (BVerwG, Beschluss vom 14. August 2007, - 6 PB 5/07 -, juris) bleibt hierbei bewusst unbeachtet. Tatsächlich zeigt schon die bisherige Praxis, dass solch gemeinsame

Angelegenheiten längst nicht mehr nur für unbedeutsame Randbereiche richterlicher Arbeitsbedingungen, wie etwa den Kantinenbetrieb oder Telefonabrechnungen angenommen werden, sondern tatsächlich dieses Gremium zum Brennpunkt aller derzeit für die Zukunft der Justiz und der richterlichen Arbeit bestimmenden Prozesse, wie etwa der Einführung der elektronischen Akte, gemacht wird. Dass Abstimmungen auch in solchen, die Kernbereiche richterlicher Arbeit berührenden Entscheidungen, bewusst ohne die Absicherung durch die Schaffung qualifizierter Mehrheiten oder eines Veto-Rechts für die Richterschaft ermöglicht werden, bleibt ein zentraler Schwachpunkt des Gesetzentwurfes. Als Berufsverband bleibt uns daher nur, im Konfliktfall die Bereitschaft eines Hauptrichterrats oder Hauptstaatsanwaltschaftsrats, die Frage der gemeinsamen Angelegenheit rechtlich klären zu lassen, voll und ganz zu unterstützen.

Schließlich hält der Gesetzentwurf auch die Versprechen des von der Landesregierung beschlossenen Eckpunktepapiers zur Modernisierung des Status- und Dienstrechts nicht vollständig ein. Am 10. Dezember 2013 hatte die Landesregierung dort unter 5. beschlossen, **Teilzeitbeschäftigung** auch in **unterhältiger Teilzeit** zu ermöglichen, ausdrücklich auch für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Dies sieht der Gesetzentwurf in Abweichung auch zu den bestehenden Regelungen der Landesbeamten nur für die Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit vor (Artikel 4, Änderung der FrUrIVO), ohne triftige Gründe für die Diskriminierung der Richterinnen und Richter bei der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen benennen zu können. Diese Ungleichbehandlung und vor allen Dingen Schlechterstellung der Richterinnen und Richter gegenüber den Beamtinnen und Beamten ist auch nicht durch den in der Gesetzesbegründung enthaltenen Verweis auf die *Gewährleistung einer effektiven Personalentwicklung und zur Wahrung sonstiger dienstlicher Belange* gerechtfertigt. Eine Begründung, inwiefern eine zeitliche Ausweitung der unterhältigen Teilzeit über die maximal dreijährige Elternzeit hinaus eine effektive Personalentwicklung hindert, fehlt; im Übrigen dürfte eine effektive Personalentwicklung keine Besonderheit im Bereich der Richterschaft sein sondern aus Sicht des Dienstherrn im selben Maße für den Bereich der Beamtinnen und Beamten gelten, hindern dort aber nicht eine andere - familienfreundlichere - Regelung.

Ein nicht nachvollziehbarer Wertungswiderspruch besteht hier auch zur Familienpflegezeit, in der während der Pflegephase eine Reduzierung auf 30% des regelmäßigen Dienstes möglich wird.

Darüber hinaus wird die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen weiter von der Zustimmung zu einer anschließenden Verwendung bei einem anderen Gericht abhängig gemacht (§ 7 Abs. 3 LRiStG-E). Es besteht kein Bedürfnis für diese Regelung, die tatsächlich auf die Betroffenen jedoch erheblich verunsichernd und abschreckend wirkt und somit die **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** für Richterinnen und Richter unnötig erschwert.

Als Fazit bleibt, dass die gesetzliche Neugestaltung die Mitbestimmungsrechte insbesondere in personellen Angelegenheiten zwar verbessert, eine längst überfällige vollständige Gleichstellung mit den sonstigen Beschäftigten aber weiterhin fehlt. Eine umfassende Reform in Richtung einer **selbstverwalteten Justiz** ist damit schon gar nicht verbunden. Eine Entscheidung, die der Bedeutung und der Funktion der Richterschaft angesichts der bevorstehenden Herausforderungen für die Justiz nicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Helmbrecht

(für den Sprecherrat der NRV- NRW)